

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen nationalen Behörde

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 16.12.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Environmental, Social and Governance (ESG)-Ratings bewerten Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte von Unternehmen oder Finanzprodukten und stellen eine wesentliche Informationsquelle dar, die von InvestorInnen, bewerteten Unternehmen und Finanzinstituten für Investitionsstrategien, Risikomanagement und interne Analysen genutzt wird. Während es für die Bewertung der Kreditwürdigkeit einen rechtlichen Rahmen gibt, fehlte dieser für ESG-Ratings. Ein umfassender Konsultationsprozess der Europäischen Kommission 2023 hatte einen starken Mangel an Vertrauen in ESG-Ratings unter den Marktteilnehmenden aufgezeigt. Mit der Verordnung (EU) 2024/3005 soll nun die Zuverlässigkeit und Transparenz in Bezug auf Methoden und Ziele von ESG-Ratings sowie die Arbeitsweise von ESG-Ratinganbietern verbessert werden. AnlegerInnen sollen in die Lage versetzt werden, fundierte Investitionsentscheidungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsziele zu treffen.

Die Verordnung (EU) 2024/3005 regelt die Tätigkeit von ESG-Ratinganbietern durch Offenlegungspflichten unter anderem hinsichtlich ihrer Bewertungsmethoden sowie Ausgabe, Vertrieb und Veröffentlichung von ESG-Ratings.

Um die Verordnung (EU) 2024/3005 in Österreich wirksam anwenden zu können, wird ein nationales ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 regelt die Tätigkeit von ESG-Ratinganbietern durch Offenlegungspflichten unter anderem hinsichtlich ihrer Bewertungsmethoden, Ausgabe, Vertrieb sowie Veröffentlichung von ESG-Ratings aber nicht deren Verwendung und schafft somit Transparenz und Zuverlässigkeit auf dem Markt für ESG-Ratings.

Dies macht den Erlass von begleitenden Vorschriften im österreichischen Recht erforderlich, um die Verordnung anwendbar zu machen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen nationalen Behörde

Maßnahmen

Maßnahme 1: Benennung der zuständigen nationalen Behörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wird als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes und für die Zwecke der Verordnung (EU) 2024/3005 bestimmt. Die ESG Rating Agenturen werden von der ESMA beaufsichtigt, die FMA führt lediglich unterstützende

Tätigkeiten durch, um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten. Somit sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund zu erwarten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 zielt darauf ab, Investitionen in ökologisch nachhaltige Unternehmen und Projekte zu lenken. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 zielt darauf ab, Investitionen in ökologisch nachhaltige Unternehmen und Projekte zu lenken. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 zielt darauf ab, Investitionen in ökologisch nachhaltige Unternehmen und Projekte zu lenken. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 zielt darauf ab, Investitionen in ökologisch nachhaltige Unternehmen und Projekte zu lenken. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/3005 zielt darauf ab, Investitionen in ökologisch nachhaltige Unternehmen und Projekte zu lenken. Eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.23.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 16.12.2025 12:50:41
WFA Version: 1.2
OID: 4612
B0|H0|I0